

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/8397 –**

### **Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2011**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aktuelle Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungsdaten. Die Zahl der aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Flüchtlinge und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt.

Daraus ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingschutz) von über 200 000 im Jahr 1997 deutlich auf nur noch gut 115 000 zum Stand 31. Dezember 2010 gesunken ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 17/4791) – insbesondere infolge massenhafter Asyl-Widerrufsverfahren. Die Zahl der (noch) nicht anerkannten geduldeten Flüchtlinge und Asylsuchenden sank wegen der deutlich zurückgehenden Flüchtlingszahlen noch stärker von knapp 650 000 (Ende 1997) auf nur noch gut 137 000 Personen (Ende 2010).

Zum Stand 31. Dezember 2010 lebten weiterhin gut 26 000 Menschen mit einem so genannten subsidiären Schutzstatus in Deutschland (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), etwa 5 500 Personen aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Etwa 70 000 Personen verfügten Ende 2010 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechtsregelungen (§ 23 Absatz 1, §§ 104a, 18a AufenthG), gut 49 000 aufgrund langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreisemöglichkeit (§ 25 Absatz 5 AufenthG), weitere gut 15 000 Personen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Absatz 4 AufenthG).

Über 204 000 Menschen sind als „jüdische Kontingentflüchtlinge“ aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Februar 2012 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 43 185 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 26 202 männliche und 16 982 weibliche, sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 37 740 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 483 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 1 962 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?  
 b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?  
 c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	43 185
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	91,9
befristete Aufenthaltsrechte	6,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,6

Asylberechtigte insgesamt	43 185
darunter:	
Türkei	16 680
Iran	6 122
Afghanistan	2 778
Irak	1 863
Sri Lanka	1 837
Kosovo	1 110
Syrien	1 002
Pakistan	949
Äthiopien	792
Polen	761

Asylberechtigte insgesamt	43 185
Länder	
Baden-Württemberg	6 843
Bayern	4 164
Berlin	1 925
Brandenburg	83
Bremen	683
Hamburg	2 420
Hessen	5 927
Mecklenburg-Vorpommern	64
Niedersachsen	5 150
Nordrhein-Westfalen	12 527
Rheinland-Pfalz	1 227
Saarland	836
Sachsen	180
Sachsen-Anhalt	90
Schleswig-Holstein	973
Thüringen	93

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (§ 3 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – in Verbindung mit § 60 Absatz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 70 033 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 43 007 männliche und 27 021 weibliche, sowie fünf Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 36 814 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 30 883 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 2 336 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?  
 b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?  
 c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	70 033
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	55,4
befristete Aufenthaltsrechte	42,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,2

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Deutschland	70 033
darunter:	
Irak	32 474
Türkei	7 457
Iran	6 683
Afghanistan	3 862
Russische Föderation	2 982
Syrien	2 500
Eritrea	2 022
Aserbajdschan	1 258
Sri Lanka	1 238
Somalia	1 182

Personen mit Flüchtlingsschutz	70 033
Länder	
Baden-Württemberg	8 044
Bayern	12 430
Berlin	2 149
Brandenburg	230
Bremen	869
Hamburg	2 751
Hessen	6 977
Mecklenburg-Vorpommern	380
Niedersachsen	8 113
Nordrhein-Westfalen	20 874
Rheinland-Pfalz	2 198
Saarland	560
Sachsen	1 097
Sachsen-Anhalt	769
Schleswig-Holstein	2 000
Thüringen	592

3. Wie viele Flüchtlinge, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG festgestellt wurde („subsidiärer Schutz“) lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Im AZR gespeichert werden Aufenthaltstitel nach 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die aufgrund von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG erteilt werden. Es sind zum Stichtag 31. Dezember 2011 27 332 Personen mit einem derartigen Aufenthaltstitel erfasst, darunter 13 614 männliche und 13 716 weibliche. Bei zwei weiteren Personen weist das AZR das Geschlecht nicht aus. 17 957 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8 704 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 671 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?  
c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und Ländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG	
Deutschland	27 332
darunter:	
Afghanistan	9 350
Türkei	1 605
Kosovo	1 553
Irak	1 342
Serbien	999
Iran	954
Russische Föderation	871
Somalia	852
Eritrea	819
Kongo, Demokratische Republik	704

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG	
Länder	27 332
Baden-Württemberg	2 521
Bayern	3.428
Berlin	1 782
Brandenburg	376
Bremen	188
Hamburg	2 976
Hessen	4 556
Mecklenburg-Vorpommern	302
Niedersachsen	2 008
Nordrhein-Westfalen	5 670
Rheinland-Pfalz	722
Saarland	334
Sachsen	704
Sachsen-Anhalt	327
Schleswig-Holstein	1 037
Thüringen	401

4. Bei wie vielen der nach den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2011 anhängig (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Im AZR werden anhängige Widerrufsverfahren nicht erfasst. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge waren zum Stichtag 31. Dezember 2011 7 485 Widerrufsprüfverfahren anhängig.

Das Bundesamt erfasst anhängige Widerrufsprüfverfahren nicht gesondert nach dem jeweiligen Schutzstatus. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern zum 31. Dezember 2011 kann der Tabelle entnommen werden.

Anhängige Widerrufsprüfverfahren	
Deutschland	7 485
darunter:	
Irak	3 473
Türkei	528
Iran	517
Kosovo	434
Afghanistan	310
Sri Lanka	251
Russische Föderation	238
Eritrea	198
Syrien	152
Serbien	131

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 23 860 Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 21 614 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 957 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 1 289 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus insgesamt	23 860
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	71,8
befristete Aufenthaltsrechte	21,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	6,5

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus	
Deutschland	23 860
darunter:	
Kosovo	5 918
Irak	5 362
Türkei	3 131
Serbien	1 994
Serbien und Montenegro (ehemals)	1 711
Serbien (ehemals)	840
Jugoslawien (ehemals)	720
Albanien	613
Sri Lanka	402
Polen	245

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 3 637 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG erfasst. 1 874 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 641 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 122 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3 637
Länder	
Baden-Württemberg	139
Bayern	351
Berlin	22
Brandenburg	37
Bremen	359
Hamburg	6
Hessen	133
Mecklenburg-Vorpommern	7
Niedersachsen	390
Nordrhein-Westfalen	1 262
Rheinland-Pfalz	523
Saarland	54
Sachsen	42
Sachsen-Anhalt	46
Schleswig-Holstein	250
Thüringen	16

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	
Deutschland	3 637
darunter:	
Irak	429
Serbien	376
Kosovo	367
Türkei	263
Syrien	222
Ungeklärt	207
Mazedonien	118
Libanon	110
Serbien (ehemals)	108
China	95

Nach Auskunft der Länder hat derzeit kein Land eine Anordnung zur Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Absatz 1 AufenthG verfügt. Es liegt nahe, dass der Speichersachverhalt des § 60a Absatz 1 AufenthG von Ausländerbehörden auch zur Meldung von Duldungen an das AZR verwendet wurde, die an sich auf anderer rechtlicher Grundlage zu erteilen waren. Dies würde auch vor dem Hintergrund der Gesamtzahl von zum Stichtag 30. Dezember 2011 87 136 geduldeten Ausländern, die entsprechenden Erfassungen im AZR erklären.

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 44 382 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 39 030 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4 515 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 837 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG	44 382
Länder	
Baden-Württemberg	5 788
Bayern	2 185
Berlin	5 258
Brandenburg	282
Bremen	765
Hamburg	2 796
Hessen	4 293
Mecklenburg-Vorpommern	147
Niedersachsen	4 174
Nordrhein-Westfalen	15 141
Rheinland-Pfalz	1 608
Saarland	541
Sachsen	322
Sachsen-Anhalt	291
Schleswig-Holstein	537
Thüringen	254

Personen mit AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG	
Deutschland	44 382
darunter:	
Serbien	7 060
Kosovo	6 608
Türkei	4 172
Bosnien und Herzegowina	3 563
Libanon	3 162
Afghanistan	2 305
Ungeklärt	1 679
Syrien	1 284
Iran	1 183
Serbien (ehemals)	1 142

8. Wie viele so genannte jüdische Kontingentflüchtlinge wurden bis zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen?

Bei den jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion handelt es sich nicht um Kontingentflüchtlinge. Die Zuwanderung richtet sich aktuell nach einer Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 und § 75 Nummer 8 AufenthG.

Nach dem Stand 31. Dezember 2011 sind 205 216 Antragsteller einschließlich ihrer Familienangehörigen im geordneten Verfahren nach Deutschland eingereist. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn bzw. außerhalb des geordneten Verfahrens bis zum Stichtag 10. November 1991 eingereist waren. Insgesamt sind damit 213 751 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und auf welchen einzelnen Aufnahmeerklärungen (bitte mit Datum und Inhalt aufzählen) basiert dies?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2011 insgesamt 485 Personen. 266 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 211 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei acht Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	485
Länder	
Baden-Württemberg	51
Bayern	45
Berlin	36
Brandenburg	11
Bremen	7
Hamburg	24
Hessen	36
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	49
Nordrhein-Westfalen	171
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	7
Sachsen	13
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	8

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	485
Deutschland	485
darunter:	
Libanon	88
Iran	74
Ungeklärt	40
Türkei	27
Staatenlos	27
Irak	24
Afghanistan	21
Eritrea	20
Jemen	16
Serbien	16

Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG betreffen regelmäßig Einzelpersonen oder wenige Personen (zum Beispiel Familienangehörige). Aus daten-



schutzrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung daher keine Angaben zum Inhalt einzelner Aufnahmeerklärungen machen. Insgesamt sind im AZR zum Stichtag 31. Dezember 2011 269 aufhältige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erfasst. Eine Statistik zu den Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG wird nicht geführt.

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2011 insgesamt 5 695 Personen. 4 861 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 711 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 123 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	5 695
Länder	
Baden-Württemberg	773
Bayern	348
Berlin	1 787
Brandenburg	86
Bremen	36
Hamburg	125
Hessen	267
Mecklenburg-Vorpommern	38
Niedersachsen	160
Nordrhein-Westfalen	1 141
Rheinland-Pfalz	163
Saarland	177
Sachsen	159
Sachsen-Anhalt	87
Schleswig-Holstein	148
Thüringen	200

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	
Deutschland	5 695
darunter:	
Kosovo	902
Türkei	774
Serbien	648
Bosnien und Herzegowina Serbien (alt)	277
Syrien	237
Armenien	201
Russische Föderation	198
Libanon	197
Serbien und Montenegro (ehemals)	150
Serbien (ehemals)	149

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten (bzw. – wie aus Bundestagsdrucksache 17/1539 zu Frage 7 hervorgeht – eigentlich nach § 104a Absatz 5 bzw. Absatz 6 AufenthG)?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b in Verbindung mit § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Zum 31. Dezember 2011 waren im AZR insgesamt 5 265 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Länder	11a Altfall- regelung	11b Aufent- halts- erlaubnis auf Probe	11c Altfallrege- lung für volljährige Kinder von Geduldeten	11d Altfall- regelung für un- begleitete Flüchtlinge	11e integrierte Kinder von Gedul- deten	Zu 11 Summe
Baden-Württemberg	619	101	50	13	22	805
Bayern	154	47	5	1	1	208
Berlin	124	122	17	8	–	271
Brandenburg	46	4	2	–	4	56
Bremen	66	18	7	–	2	93
Hamburg	93	31	20	2	1	147
Hessen	274	45	48	4	26	397
Mecklenburg-Vorpommern	36	3	1	–	–	40
Niedersachsen	463	88	86	2	3	642
Nordrhein-Westfalen	1 331	475	107	13	10	1 936
Rheinland-Pfalz	195	86	15	5	2	303
Saarland	147	1	1	–	–	149
Sachsen	39	–	1	–	–	40
Sachsen-Anhalt	58	10	2	–	1	71
Schleswig-Holstein	64	1	5	–	–	70
Thüringen	26	5	2	1	3	37
Deutschland gesamt	3 735	1 037	369	49	75	5 265

Zu 11a – Altfallregelung	
Deutschland	3 735
darunter:	
Serbien	755
Kosovo	751
Türkei	375
Syrien, Arabische Republik	221
Serbien (ehemals)	216
Serbien und Montenegro (ehemals)	155
Ungeklärt	111
Irak	111
Libanon	101
Afghanistan	91

Zu 11b – Aufenthaltserlaubnis auf Probe	
Deutschland	1 037
darunter:	
Kosovo	235
Serbien	176
Türkei	157
Serbien (ehemals)	62
Irak	48
Libanon	45
Bosnien und Herzegowina	41
Serbien und Montenegro (ehemals)	36
Syrien, Arabische Republik	27
ungeklärt	23

Zu 11c – für volljährige Kinder von Geduldeten	
Deutschland	369
darunter:	
Kosovo	63
Serbien	56
Türkei	55
Syrien, Arabische Republik	30
Armenien	17
Ungeklärt	17
Serbien (ehemals)	15
Iran, Islamische Republik	14
Afghanistan	12
Irak	11
Libanon	11

Zu 11d – für unbegleitete Flüchtlinge	
Deutschland	49
darunter:	
Angola	5
Bosnien und Herzegowina	5
Ungeklärt	5
Afghanistan	4
Kosovo	3
Serbien (ehemals)	3
Vietnam	3
Armenien	2
Indien	2
Serbien	2
Serbien und Montenegro (ehemals)	2
Sierra Leone	2
Türkei	2

Zu 11e – integrierte Kinder von Geduldeten	
Deutschland	75
darunter:	
Serbien	10
Afghanistan	10
Kosovo	8
Türkei	7
Pakistan	5
Armenien	4
Serbien und Montenegro (ehemals)	3
Ukraine	3
Vietnam	3
Bosnien und Herzegowina	2
China	2
Irak	2
Jemen	2
Montenegro	2
Serbien (ehemals)	2

f) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 bzw. Absatz 6 (bitte differenzieren) AufenthG erhalten?

Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG werden seit Januar 2010 im AZR unter dem bisherigen Speichersachverhalt „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ (Daten siehe Antwort zu Frage 11b) gespeichert. Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse nach Absatz 5 und 6 wird nicht gesondert gespeichert.

g) Welche aktuellen Angaben der Bundesländer zu dem Personenkreis der Bleibeberechtigten infolge der §§ 104a und 104b AufenthG bzw. infolge des Beschlusses der Innenministerkonferenz von Ende 2009 liegen der Bundesregierung vor?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. August 2011 zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011) wird verwiesen. Aktuellere Angaben der Bundesländer im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2011 lebten 47 743 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland. 37 372 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8 828 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 1 543 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG	47 743
Länder	
Baden-Württemberg	3 685
Bayern	2 639
Berlin	4 963
Brandenburg	599
Bremen	1 133
Hamburg	3 715
Hessen	3 013
Mecklenburg-Vorpommern	354
Niedersachsen	4 820
Nordrhein-Westfalen	15 180
Rheinland-Pfalz	2 102
Saarland	445
Sachsen	987
Sachsen-Anhalt	1 089
Schleswig-Holstein	2 283
Thüringen	736

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG	
Deutschland	47 743
darunter	
Kosovo	5 407
Türkei	5 237
Serbien	4 650
Ungeklärt	4 469
Afghanistan	2 324
Bosnien und Herzegowina	1 953
Staatenlos	1 681
Syrien	1 584
Irak	1 575
Libanon	1 231

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 87 136 Personen mit einer Duldung erfasst. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	87 136
Aufenthaltsdauer	
0 bis 3 Jahre	32 166
mehr als 3 Jahre	52 464
0 bis 5 Jahre	39 217
mehr als 5 Jahre	45 413
0 bis 6 Jahre	42 511
mehr als 6 Jahre	42 119
0 bis 8 Jahre	51 731
mehr als 8 Jahre	32 899
0 bis 10 Jahre	62 125
mehr als 10 Jahre	22 505
0 bis 12 Jahre	69 268
mehr als 12 Jahre	15 362
0 bis 15 Jahre	74 155
mehr als 15 Jahre	10 475
unbekannt	2 506

Personen mit Duldung	87 136
Länder	
Baden-Württemberg	9 654
Bayern	6 973
Berlin	6 341
Brandenburg	1 638
Bremen	1 872
Hamburg	3 975
Hessen	4 659
Mecklenburg-Vorpommern	1 180
Niedersachsen	11 458
Nordrhein-Westfalen	26 614
Rheinland-Pfalz	3 230
Saarland	1 029
Sachsen	2 824
Sachsen-Anhalt	2 701
Schleswig-Holstein	1 862
Thüringen	1 126

Personen mit Duldung	
Deutschland	87 136
darunter:	
Serbien	7 679
Irak	7 213
Ungeklärt	6 839
Türkei	5 774
Kosovo	5 521
Syrien, Arabische Republik	4 270
Libanon	3 732
Indien	2 909
Russische Föderation	2 814
China	2 637

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2011 waren im AZR 47 141 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erfasst. 631 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 45 975 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 535 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	
Länder	47 141
Baden-Württemberg	5 678
Bayern	6 706
Berlin	2 573
Brandenburg	1 630
Bremen	629
Hamburg	1 436
Hessen	3 880
Mecklenburg-Vorpommern	1 278
Niedersachsen	3 695
Nordrhein-Westfalen	10 863
Rheinland-Pfalz	2 104
Saarland	458
Sachsen	1 776
Sachsen-Anhalt	1 154
Schleswig-Holstein	1 970
Thüringen	1 311

Personen mit Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	47 141
darunter:	
Afghanistan	9 973
Irak	4 744
Iran	3 856
Syrien	3 411
Serbien	2 893
Pakistan	2 782
Russische Föderation	2 075
Türkei	1 690
Somalia	1 292
Kosovo	1 103

15. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den zehn wichtigsten vorherigen Aufnahmeländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2011 waren im AZR 583 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“ erfasst, wobei vorherige Aufnahmeländer nicht erfasst werden. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Hauptstaatsangehörigkeiten und Länder kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	583
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	76,7
befristete Aufenthaltsrechte	20,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	
Deutschland	583
darunter:	
Irak	64
Vietnam	55
Türkei	46
Afghanistan	29
Ukraine	26
Kroatien	25
Russische Föderation	24
Äthiopien	22
Iran, Islamische Republik	19
Libanon	19
Ungeklärt	19



Als Flüchtling im Ausland anerkannt	
Länder	
Baden-Württemberg	51
Bayern	183
Berlin	31
Brandenburg	8
Bremen	3
Hamburg	27
Hessen	62
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	55
Nordrhein-Westfalen	128
Rheinland-Pfalz	10
Saarland	5
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	6

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und nach den Sätzen 1 und 2 differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 15 839 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 7 208 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 8 631 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	7 208	8 631	15 839
6 Jahre und weniger	4 681	1 058	5 739
mehr als 6 Jahre	2 414	7 338	9 852
unbekannt	113	235	248

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland gesamt	7 208	8 631	15 839
Baden-Württemberg	296	354	650
Bayern	1 570	357	1 927
Berlin	960	932	1 892
Brandenburg	62	65	127
Bremen	69	150	219
Hamburg	524	768	1 292
Hessen	323	243	566
Mecklenburg-Vorpommern	27	458	485
Niedersachsen	470	2 240	2 710
Nordrhein-Westfalen	2 299	2 282	4 581
Rheinland-Pfalz	269	347	616
Saarland	101	165	266
Sachsen	45	83	128
Sachsen-Anhalt	33	69	102
Schleswig-Holstein	134	104	238
Thüringen	26	14	40

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Türkei	599	1 658	2 257
Serbien	237	850	1 087
Russische Föderation	834	206	1 042
Kosovo	279	718	998
Libanon	96	675	771
Bosnien und Herzegowina	243	430	673
Irak	164	329	493
Ungeklärt	98	381	479
Libyen	448	8	456
Afghanistan	269	155	424
Deutschland Gesamt	7 208	8 631	15 839

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 lebten 49 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Person lebte seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 45 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei drei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4b AufenthG werden voraussichtlich ab Mai 2012 im AZR speicherbar sein.

Personen mit AE nach § 25 Absatz 4a AufenthG	49
Länder	
Baden-Württemberg	1
Bayern	3
Berlin	6
Bremen	1
Hamburg	8
Hessen	9
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	10
Rheinland-Pfalz	2
Saarland	3
Schleswig-Holstein	1

Personen mit AE nach § 25 Absatz 4a AufenthG	
Nigeria	16
Bulgarien	11
Kenia	3
Rumänien	3
Ukraine	2
Russische Föderation	2
Kosovo	1
Marokko	1
Liberia	1
Polen	1

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, und wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die Tauglichkeit der Richtlinie 2001/55/EG zu bewerten, von der bis heute niemals Gebrauch gemacht wurde, obwohl gerade im Jahr 2011 in der politischen und öffentlichen Sphäre oftmals von einem Massenzustrom von Flüchtlingen in die EU die Rede war, und welcher Handlungsbedarf, etwa zur Korrektur der Richtlinie, ergibt sich hieraus?

Derartige Aufenthaltserlaubnisse wurden nicht erteilt, da bisher noch kein Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/55 EG gefasst wurde.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG ergeben sich aus der Richtlinie selbst. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission. Die Richtlinie findet nach Artikel 2 Anwendung auf Personen, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können und die ggf. in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrschen oder die von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht sind. Personen, für die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, weil sie z. B. auf der Suche nach einer besseren wirtschaftlichen Zukunft ihr Herkunftsland verlassen, werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst. In der EU gibt es derzeit keine Überlegungen, von den genannten Voraussetzungen abzugehen; auch die Bundesregierung sieht hierfür derzeit keine Veranlassung.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, in Ausnahmefällen aus Mitgliedstaaten, die einen unverhältnismäßig hohen Zustrom von Asylbewerbern haben, freiwillig schutzbedürftige Personen aufzunehmen. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 102 bzw. 147 aus Nordafrika nach Malta geflohene schutzbedürftige Personen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Die Aufnahme weiterer sechs Personen steht im Februar 2012 bevor. Darüber hinaus wird Deutschland aus Drittstaaten in den nächsten drei Jahren jährlich jeweils 300 schutzbedürftige Personen im Wege des sogenannten Resettlement aufnehmen.

Notwendig ist ferner die Verbesserung der Situation in den Herkunfts- und Transitstaaten der Migration in die EU, insbesondere mit Hilfe der Umsetzung sowie kontinuierlichen Fortschreibung und Weiterentwicklung des EU-Gesamtansatzes zur Migrationsfrage. Die Kooperationsagenda des Gesamtansatzes beruht bisher auf drei Säulen (legale Migration, Bekämpfung illegaler Migration sowie Migration und Entwicklung) und soll jetzt durch Verankerung des Flüchtlings-schutzes/Internationalen Schutzes als vierter Säule ergänzt werden. In diesem Zusammenhang stehen die verschiedenen migrationspolitischen Instrumente, zum Beispiel der Abschluss von Rückübernahmeabkommen und die Rückführung. Ferner die Einbindung des Europäischen Asylunterstützungsbüros, die Durchführung regionaler Schutzprogramme sowie die humanitäre Hilfe an Erstaufnahmestaaten in der betroffenen Region.

19. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2011 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 608 561 Personen ohne einen Aufenthaltsstatus erfasst.

- a) Wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 29 028 Personen unmittelbar ausreisepflichtig. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	29 028
Länder	
Baden-Württemberg	2 566
Bayern	3 665
Berlin	2 855
Brandenburg	462
Bremen	371
Hamburg	1 475
Hessen	4 356
Mecklenburg-Vorpommern	323
Niedersachsen	1 638
Nordrhein-Westfalen	7 279
Rheinland-Pfalz	1 173
Saarland	187
Sachsen	1 266
Sachsen-Anhalt	515
Schleswig-Holstein	604
Thüringen	293

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	
Deutschland	29 028
darunter:	
Türkei	3 261
Serbien	1 826
Rumänien	1 433
Polen	905
Irak	891
Kosovo	848
Russische Föderation	818
Jugoslawien (ehemals)	800
Vietnam	793
Indien	718

- b) Was ist zum Status oder aufenthaltsrechtlichen Hintergrund der übrigen Person zu sagen (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Von den 608 561 Personen ohne gespeicherten Aufenthaltsstatus sind 455 107 Bürger der Europäischen Union, bei denen auch keine Abschiebungs- oder Ausweisungsmaßnahme gespeichert ist. Es ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt sind und lediglich die Bescheinigung darüber nicht erfasst wurde. Weitere 1 058 Personen haben die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen, ohne gespeicherten Aufenthaltsstatus	
Deutschland	608 561
darunter:	
Polen	115 069
Italien	58 215
Rumänien	57 710
Bulgarien	33 268
Griechenland	33 053
Ungarn	24 125
Türkei	23 184
Niederlande	19 248
Frankreich	18 966
Österreich	15 319

20. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2011 nach § 26 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im Ausländerzentralregister 77 180 aufhältige Personen gespeichert, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	77 180
Länder	
Baden-Württemberg	16 151
Bayern	15 663
Berlin	3 514
Brandenburg	177
Bremen	542
Hamburg	2 127
Hessen	7 167
Mecklenburg-Vorpommern	159
Niedersachsen	4 460
Nordrhein-Westfalen	20 360
Rheinland-Pfalz	3 871
Saarland	1 354
Sachsen	242
Sachsen-Anhalt	147
Schleswig-Holstein	1 190
Thüringen	56

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	
Deutschland	77 180
darunter:	
Italien	22 962
Griechenland	14 132
Frankreich	4 704
Portugal	4 529
Türkei	4 514
Österreich	3 583
Niederlande	3 468
Spanien	2 947
Polen	2 632
Großbritannien mit Nordirland	2 574

21. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2011 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, und wie viele von ihnen lebten bereits mehr als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 133 709 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 64 471 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 64 657 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 4 581 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	133 709
Länder	
Baden-Württemberg	13 217
Bayern	15 901
Berlin	997
Brandenburg	1 364
Bremen	2 784
Hamburg	3 315
Hessen	13 569
Mecklenburg-Vorpommern	774
Niedersachsen	12 209
Nordrhein-Westfalen	52 010
Rheinland-Pfalz	4 693
Saarland	1 828
Sachsen	4 855
Sachsen-Anhalt	1 967
Schleswig-Holstein	2 442
Thüringen	1 784

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	
Deutschland	133 709
darunter:	
Türkei	22 315
Serbien	9 785
Kosovo	7 947
China	6 659
Russische Föderation	5 093
Irak	4 455
Marokko	3 129
Ungeklärt	3 091
Libanon	3 000
Vereinigte Staaten von Amerika	2 993

22. a) Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes – AZRG –: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2011 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland, wie viele seit mehr als sechs Jahren (bitte nach Aufenthaltsstatus und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 2 696 Personen mit einer Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Darunter waren 927 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 505 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 422 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	927
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in Prozent
befristet	27,2
unbefristet	43,7
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	29,1

Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	
Deutschland	927
darunter:	
Türkei	139
Polen	51
Irak	40
Kosovo	36
Russische Föderation	34

- b) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR zum Stand 31. Dezember 2011 bzw. im Jahr 2011 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2011 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 90 080 Personen mit einer Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 23 643 mit Speicherung im Jahr 2011. 83 526 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 22 998 mit einer Speicherung im Jahr 2011. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	83 526
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in Prozent
befristet	64,4
unbefristet	33,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,6

Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	
Deutschland	83 526
darunter:	
Irak	17 796
Afghanistan	9 751
Marokko	9 104
Iran	7 165
Syrien	4 195
Tunesien	3 973
Libanon	3 962
Pakistan	3 036
Kasachstan	2 385
Türkei	2 166



- c) Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 bzw. waren zum 31. Dezember 2011 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2011 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 361 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 95 mit Speicherung im Jahr 2011. Darunter waren 60 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten, davon 20 mit einer Speicherung im Jahr 2011. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	60
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	56,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	43,3

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	
Deutschland	60
darunter:	
Polen	16
Rumänien	5
Albanien	3
Türkei	3
Ungarn	3
Afghanistan	2
Bulgarien	2
Libanon	2
Litauen	2
Portugal	2

23. Bei wie vielen Personen hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2011 bzw. insgesamt bis zum 31. Dezember 2011 die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert (bitte differenzieren, auch im Folgenden), und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2011 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Bezogen auf die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – ohne Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit – war im AZR zum Stichtag 31. Dezember 2011 zu insgesamt 116 462 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit gespeichert. Bei 12 434 Personen war eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbstätigkeit durch die BA erfasst. Für das Jahr 2011 war zu 25 106 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit und bei 2 372 eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbstätigkeit erfasst.

Von den 116 462 Personen mit gespeicherter Zustimmung der BA waren zum Stichtag 31. Dezember 2011 77 920 in Deutschland aufhältig. Von den 12 434 Personen mit gespeicherter Versagung der Zustimmung der BA waren zum Stichtag 31. Dezember 2011 9 686 in Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	77 920
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	18,0
befristete Aufenthaltsrechte	69,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	12,7

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	
Deutschland	77 920
darunter:	
China	6 021
Türkei	5 501
Indien	4 324
Kosovo	3 987
Vereinigte Staaten von Amerika	3 722
Serbien	3 495
Russische Föderation	3 326
Irak	3 073
Japan	2 362
Afghanistan	2 283

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	9 686
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	19,2
befristete Aufenthaltsrechte	68,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	12,4

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	9 686
Deutschland	
darunter:	
Irak	773
Türkei	762
Kosovo	570
Serbien	558
Afghanistan	540
Iran	403
Syrien	373
China	318
Ungeklärt	302
Vereinigte Staaten von Amerika	293

- a) Wie viele Zustimmungen im Jahr 2011 erfolgten ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (bitte nach den §§ 6 bis 8 der Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV – differenzieren)?

Nach den Vorschriften der §§ 6 bis 8 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) wurden im Jahr 2011 insgesamt 4 733 Zustimmungen ohne Prü-

fung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG erteilt. Diese verteilen sich nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach den einzelnen Vorschriften wie folgt:

Zustimmungen 2011	
Insgesamt	4 733
davon:	
§ 6 BeschVerfV (Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses)	4 511
§ 6a BeschVerfV (Opfer von Straftaten)	3
§ 7 BeschVerfV (Härtefallentscheidung)	143
§ 8 BeschVerfV (Familienangehörige von Fachkräften)	76

- b) Wie viele Zustimmungen erfolgten nach § 10 Absatz 1 bzw. Absatz 2 (bitte differenzieren) BeschVerfV (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die nach § 10 BeschVerfV erteilten Zustimmungen ergeben sich nach Angaben der BA aus den nachstehenden Tabellen:

Zustimmungen im Jahr 2011 nach § 10 Absatz 1 BeschVerfV	2 218
darunter:	
Irak	591
Afghanistan	231
Nigeria	135
Pakistan	132
Indien	122
Türkei	116
Syrien	102
Kosovo	74
Iran	74
Sri Lanka	54

Zustimmungen im Jahr 2011 nach § 10 Absatz 2 BeschVerfV	1 780
darunter:	
Irak	170
Türkei	150
Syrien	139
Serbien	107
Kosovo	106
ungeklärt	104
Libanon	87
Serbien	66
China	61
Iran	55

- c) Wie viele Versagungen basierten auf § 11 BeschVerfV (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

- d) Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie vielen zum 31. Dezember 2011 in Deutschland lebenden Personen mit welchem Aufenthaltsstatus aus welchen Ländern eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde, und wie vielen von ihnen im Jahr 2011 (bitte soweit möglich nach den §§ 1 bis 4 BeschVerfV differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 war bei 23 916 in Deutschland lebenden Personen die Feststellung der zustimmungsfreien Beschäftigung gespeichert, davon bei 2 667 Personen im Jahr 2011. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zustimmungsfreie Beschäftigung, Aufhältige	23 916
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	51,8
befristete Aufenthaltsrechte	45,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,0

Zustimmungsfreie Beschäftigung, Aufhältige	
Deutschland	23 916
darunter:	
Türkei	4 832
Russische Föderation	1 746
China	965
Serbien	951
Kosovo	894
Vereinigte Staaten von Amerika	835
Kroatien	807
Indien	784
Ukraine	738
Bosnien und Herzegowina	682

24. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

- a) Welche differenzierteren Angaben lassen sich in Bezug auf die Teilgruppen in den Buchstaben a, b und c in der Nummer 1 von Absatz 1 des § 18a AufenthG machen?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 116 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erfasst, darunter 78 nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, 13 nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie 25 nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c	Summe
Summe	78	13	25	116
weiblich	49	13	23	85
männlich	29	–	2	31

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	78	13	25	116
6 Jahre und weniger	34	7	7	48
mehr als 6 Jahre	40	6	16	22
unbekannt	4	–	2	6

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c	Summe
Länder	78	13	25	116
Baden-Württemberg	25	1	7	33
Bayern	12	2	5	19
Berlin	1	1	–	2
Bremen	–	1	–	1
Hamburg	4	–	–	4
Hessen	16	2	2	20
Niedersachsen	4	–	2	6
Nordrhein-Westfalen	13	2	7	22
Rheinland-Pfalz	1	2	1	4
Saarland	–	–	1	1
Sachsen	1	–	–	1
Sachsen-Anhalt	1	–	–	1
Schleswig-Holstein	–	1	–	1
Thüringen	–	1	–	1

AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG	
Deutschland	78
darunter:	
Irak	7
Japan	5
Indien	5
Türkei	5
China	4
Iran	4
Kamerun	4
Serbien	4
Vereinigte Staaten von Amerika	4
Bosnien und Herzegowina	3
Vietnam	3

AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG	
Deutschland	13
China	3
Irak	2
Aserbajdschan	1
Ägypten	1
Indonesien	1
Jordanien	1
Taiwan	1
Ukraine	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Vietnam	1

AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG	
Deutschland	25
darunter:	
Irak	8
China	2
Kosovo	2
Türkei	2
Vereinigte Staaten von Amerika	2
Afghanistan	1
Bosnien und Herzegowina	1
Iran	1
Israel	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1
Mazedonien	1
Syrien	1
Tunesien	1
Ukraine	1

b) Wie bewertet die Bundesregierung die überaus geringe Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse infolge der seit 2009 geltenden Neuregelung des § 18a AufenthG, und welchen Änderungsbedarf sieht sie gegebenenfalls?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG angemessen. Sie sieht keinen Änderungsbedarf.

25. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2011 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie bewertet die Bundesregierung angesichts dieser Zahlen die Wirksamkeit der Neuregelung und einen möglichen gesetzlichen Korrekturbedarf – auch angesichts der unverändert hohen Zahlen langjährig Geduldeter?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 225 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erfasst, darunter 187 nach Absatz 1, 13 nach Absatz 2 Satz 1 sowie 25 nach Absatz 2 Satz 2. Zudem waren 22 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG erfasst, darunter 13 männliche und neun weibliche. Die genannten Sachverhalte können seit November 2011 im AZR erfasst werden.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Summe	187	13	25	225
weiblich	96	7	12	115
männlich	91	6	13	110

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Länder	187	13	25	225
Baden-Württemberg	38	1	1	40
Bayern	10	2	–	12
Brandenburg	4	–	1	5
Hamburg	17	–	6	23
Hessen	26	–	4	30
Mecklenburg-Vorpommern	13	2	1	16
Niedersachsen	41	3	6	50
Nordrhein-Westfalen	19	3	4	26
Rheinland-Pfalz	2	2	2	6
Sachsen	2	–	–	2
Sachsen-Anhalt	11	–	–	11
Schleswig-Holstein	3	–	–	3
Thüringen	1	–	–	1

AE nach § 25a Absatz 1 AufenthG	
Deutschland	187
darunter:	
Türkei	32
Syrien	19
Armenien	16
Irak	16
Serbien	16
Russische Föderation	10
Serbien (ehemals)	9
Vietnam	9
Aserbaidschan	8
Ungeklärt	6

AE nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	
Deutschland	13
Türkei	3
Albanien	2
Armenien	2
Irak	2
Serbien	2
Kroatien	1
Syrien	1

AE nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	
Deutschland	25
Türkei	11
Serbien	3
Syrien	3
Albanien	2
Afghanistan	1
Armenien	1
Ghana	1
Guinea	1
Kenia	1
Russische Föderation	1

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
Deutschland	22
Türkei	12
Syrien	5
Aserbaidshjan	3
Irak	1
Kosovo	1

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
Länder	22
Baden-Württemberg	2
Hessen	2
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	4

Eine abschließende Bewertung der Neuregelung des § 25a AufenthG ist angesichts des geringen Zeitablaufs seit ihrem Inkrafttreten noch nicht möglich. Die Tatsache, dass bereits sechs Monate nach Inkrafttreten 225 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt werden konnte, zeigt aber, dass die Regelung Anwendung findet.

26. Wie viele Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären Schutzbedarfs (bitte nach jeweiliger Rechtsgrundlage differenzieren) wurden im Jahr 2011 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, durch eine Ausländerbehörde bzw. durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgespro-



chen, und wie viele entsprechende Aufenthaltstitel wurden im Jahr 2011 erteilt (bitte jeweils auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen)?

Statistiken zu ausgesprochenen Anerkennungen eines Schutzbedarfs durch Ausländerbehörden werden nicht geführt. Jahresbezogene Daten zu Erteilungen von Aufenthaltstiteln werden statistisch nicht gesondert erfasst. Weitere Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 60a GG	Ausgesprochene Gewäh-rungen von Flüchtlings-schutz nach § 60 Absatz 1 AufenthG	Ausgesprochene Ab-schiebungs-verbote nach § 60 Absatz 2, 3, 5, 7 AufenthG
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge			
Jahr 2010	643	7 061	2 691
Jahr 2011	652	6 646	2 577
Gerichte			
Jahr 2010	72	582	668
Jahr 2011		liegt noch nicht vor	

27. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2011 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Status, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende wurden im Jahr 2011 bzw. 2010 (bitte differenzieren) abgeschoben, wie viele von ihnen reisten freiwillig aus bzw. hielten sich noch in der Bundesrepublik Deutschland auf (bitte jeweils nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und soweit wie möglich Angaben dazu machen, in welchem Jahr die Ablehnung der jeweiligen Personen erfolgte)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren 518 024 Personen mit abgelehntem Asylantrag im AZR als aufhältig erfasst. Zudem waren 16 193 nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und einer Ausreise im Jahr 2011 bzw. 13 760 mit einer Ausreise im Jahr 2010 erfasst. Statistiken zur Zahl der Ausländer, die Deutschland aufgrund eines abgelehnten Asylantrags freiwillig verlassen haben oder abgeschoben wurden, werden nicht geführt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Geschlecht	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	518 024
männlich	316 475
weiblich	201 545
unbekannt	4

darunter mit dem Aufenthaltsstatus in Prozent:	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	518 024
unbefristete Aufenthaltsrechte	44,7
befristete Aufenthaltsrechte	41,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	13,6

Länder	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	518 024
Baden-Württemberg	62 979
Bayern	60 257
Berlin	34 692
Brandenburg	6 191
Bremen	8 461
Hamburg	25 036
Hessen	50 823
Mecklenburg-Vorpommern	4 226
Niedersachsen	49 809
Nordrhein-Westfalen	146 927
Rheinland-Pfalz	24 099
Saarland	7 461
Sachsen	11 116
Sachsen-Anhalt	8 086
Schleswig-Holstein	12 258
Thüringen	5 603

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Deutschland	518 024
darunter:	
Türkei	83 533
Kosovo	51 833
Serbien	39 065
Vietnam	28 943
Afghanistan	24 640
Libanon	16 515
Irak	15 754
Ungeklärt	14 883
Polen	14 012
Serbien und Montenegro (ehemals)	13 517

Aufhältige: Jahr der Asylentscheidung	Asylantrag abgelehnt
Summe	518 024
1962	1
1964	1
1966	2
1968	2
1969	1
1970	1
1971	7
1972	1
1973	3
1974	7
1975	5
1976	4
1977	7
1978	12
1979	18
1980	126

Aufhältige: Jahr der Asylentscheidung	Asylantrag abgelehnt
1981	156
1982	179
1983	290
1984	165
1985	174
1986	299
1987	666
1988	969
1989	1 350
1990	6 742
1991	8 207
1992	9 958
1993	18 939
1994	21 157
1995	22 962
1996	24 033
1997	23 934
1998	25 562
1999	26 825
2000	39 210
2001	33 984
2002	36 163
2003	36 274
2004	32 204
2005	27 818
2006	22 764
2007	15 571
2008	8 843
2009	8 733
2010	13 634
2011	15 622
unbekannt	34 439

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2010	
Länder	Asylantrag abgelehnt
Summe	13 760
Baden-Württemberg	1 605
Bayern	1 574
Berlin	511
Brandenburg	462
Bremen	130
Hamburg	369
Hessen	1 060
Mecklenburg-Vorpommern	211
Niedersachsen	1 194
Nordrhein-Westfalen	3 836
Rheinland-Pfalz	624
Saarland	246
Sachsen	1 006
Sachsen-Anhalt	356
Schleswig-Holstein	276
Thüringen	300

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2010	
Deutschland	13 760
darunter:	
Serbien	1 138
Türkei	1 092
Vietnam	943
Kosovo	753
Mazedonien	682
Jugoslawien (ehemals)	592
China	482
Indien	461
Irak	457
Russische Föderation	404

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2010	
Jahr der Asylentscheidung	Asylantrag abgelehnt
Summe	13 760
1973	1
1980	3
1981	3
1982	3
1983	3
1984	3
1985	3
1986	8
1987	14
1988	19
1989	25
1990	99
1991	133
1992	216
1993	344
1994	323
1995	321
1996	247
1997	355
1998	371
1999	507
2000	454
2001	531
2002	615
2003	678
2004	682
2005	599
2006	469
2007	466
2008	433
2009	909
2010	3 739
2011	729
unbekannt	455

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2011	
Länder	Asylantrag abgelehnt
Summe	16 198
Baden-Württemberg	1 919
Bayern	1 988
Berlin	557
Brandenburg	409
Bremen	75
Hamburg	382
Hessen	1 129
Mecklenburg-Vorpommern	251
Niedersachsen	1 489
Nordrhein-Westfalen	4 679
Rheinland-Pfalz	845
Saarland	160
Sachsen	1 073
Sachsen-Anhalt	475
Schleswig-Holstein	400
Thüringen	367

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2011	
Deutschland	16 198
darunter:	
Serbien	3 067
Mazedonien	1 540
Türkei	1 146
Kosovo	838
Vietnam	792
Jugoslawien (ehemals)	554
China	527
Irak	511
Indien	502
Algerien	401

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2011	
Jahr der Asylentscheidung	Asylantrag abgelehnt
Summe	16 198
1973	2
1978	1
1980	4
1981	3
1983	4
1984	6
1985	3
1986	10
1987	15
1988	17
1989	27
1990	116

Nichtaufhältige Personen mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise in 2011	
Jahr der Asylentscheidung	Asylantrag abgelehnt
1991	123
1992	200
1993	359
1994	331
1995	289
1996	307
1997	334
1998	344
1999	353
2000	457
2001	430
2002	567
2003	601
2004	597
2005	527
2006	405
2007	315
2008	271
2009	508
2010	2 006
2011	6 254
unbekannt	412

28. Wie hoch ist die Zahl der sich zum 31. Dezember 2011 in den einzelnen Bundesländern entsprechend der Fragen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 24 und 25 aufhaltenden Personengruppen in Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgröße des Bundeslandes (z. B.: wie viele Geduldete pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner leben im jeweiligen Bundesland, bitte nach Rechtsgrundlage und Bundesländern differenzieren)?

Die nach Ländern differenzierten Bevölkerungszahlen werden regelmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht (beispielhaft: Statistisches Jahrbuch 2011, S. 35) und sind somit öffentlich zugänglich. Etwaige Berechnungen im Sinne der Frage können anhand dieser Zahlen durchgeführt werden. Bezogen auf Frage 8 liegen keine nach Ländern differenzierten Daten vor.

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***